

Satzung des Tamalpa Deutschland e.V.

In der Fassung vom Mai 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Tamalpa Deutschland e.V.“ Er ist als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Frankfurt / Main unter der Nr. VR11203 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung kunst- bzw. tanztherapeutischer Methoden (in Form der Halprin Methode) in Bildung, Kunst und Psychotherapie.

Die Halprin Methode ist eine am Tamalpa Institute/USA entwickelte Arbeitsweise, die verschiedene künstlerische Ausdrucksformen wie Tanz, bildnerisches Gestalten, Malerei und kreatives Schreiben verbindet und sowohl pädagogisch als auch therapeutisch eingesetzt werden kann. Sie fördert die körperliche, seelische und geistige Harmonie und Gesundheit und entwickelt Kreativität, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit.

Insbesondere fördert der Verein

1. Kunst und Kreativität in den Bereichen Tanz, Theater und Bildende Kunst.
Die Halprin-Methode ist z.B. geeignet, um mit Tänzern oder Schauspielern in der direkten Theaterproduktion bzw. mit bildenden Künstlern an der Formgebung zu arbeiten.
2. den Einsatz künstlerischer Mittel im Rahmen von Psychotherapie und Rehabilitation z.B. durch die Verbreitung tanz- und kunsttherapeutischer Ansätze in der klinischen und ambulanten Praxis.
3. die Bereicherung der pädagogischen Methoden durch künstlerisch Ausdrucksformen und nonverbale kreative Techniken z.B. in der Weiterbildung von Therapeuten, Pädagogen und Künstlern sowie im Management-Trainings-Bereich.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks setzt sich der Verein im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften aus künstlerischen, pädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern.
- b) Förderung und Verbreitung von geeigneten künstlerischen Methoden in pädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Tagungen.
- c) Förderung und Unterstützung künstlerisch-kreativer Arbeit mit dem Halprin Life/Art Process, z.B. durch die öffentliche Präsentation der so entstandenen Objekte oder Stücke.
- d) Supervision und fachliche Weiterbildung für Therapeuten.
- e) Beteiligung an der und Unterstützung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkung tanz- bzw. kunsttherapeutischer Methoden in die Praxis der Kreativitätsförderung.
- f) Koordination und Förderung eines fachlichen Austausches zwischen den Bereichen Kunst, Pädagogik und Psychotherapie, insbesondere im Rahmen von Tagungen und Veröffentlichungen.

- g) Förderung und Verbreitung von Informationen zur Bedeutung von Kunst und Kreativität für die physische, emotionale und geistige Gesundheit, im nationalen und internationalen Rahmen.

Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, können jeweils fachspezifische Arbeitskreise für den Bereich Kunst, Therapie oder Pädagogik gebildet werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und im Austausch mit der „Tamalpa Graduate Association International“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Sinne der Gemeinnützigkeit werden keine Mittel des Vereins an nichtsteuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben.

3.2 Vereinsmitglieder, die besondere Leistungen für den Verein erbringen (wie z.B. Fortbildungsangebote), können eine Tätigkeitsvergütung erhalten, soweit dies die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des dafür vorgesehenen Budgets.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur Ordentliche Mitglieder.

4.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und Organisation einschließlich juristischer Personen werden, die auf künstlerischem, pädagogischem oder therapeutischen Gebiet qualifiziert mit der Halprin-Methode arbeitet, d.h. mindestens das Level 1 der Ausbildung erfolgreich mit der Bezeichnung "Halprin-Graduate" bzw. „Tamalpa-Graduate“ abgeschlossen hat.

4.3 Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Verbreitung und Förderung der Halprin-Methode gemäß Vereinssatzung unterstützen wollen.

4.4 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.

4.5 Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Widerspruch möglich, der beim Vorstand innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Ablehnung einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4.6 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt.

Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.

- b) Mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person.

- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ordentlichen Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied muss ausdrücklich zu der entsprechenden Mitgliederversammlung eingeladen werden.

- d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

—

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bei Aufnahme, später im ersten Kalendervierteljahr zu zahlen. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

5.2. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. –aussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.

5.3. Ermäßigung des Jahresbeitrags oder Zuschüsse zu Tagungen des Vereins (sofern diese den Jahresbeitrag nicht übersteigen) können in Einzelfällen gewährt werden. Es entscheidet der Vorstand. Nicht möglich ist eine solche Ermäßigung im ersten Jahr der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse einberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands.
- b) Wahl einer KassenprüferInnen
- c) Entlastung des Vorstands und der KassenprüferInnen.
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung .

7.2 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

7.3 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

- 7.4 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Bestimmung trifft. Der Berechnung der Mehrheit ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugrunde zu legen.
- 7.5 Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich fordert.
- 7.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der ProtokollführerIn und von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die im Sinne des § 26 BGB gelten. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden, der Kassenführerin sowie zwei BeisitzerInnen. Der/die 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils gesamtvertretungsbevollmächtigt.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur Ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- 8.4 Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
- 8.5 Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen für die Vorstandsarbeit werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 8.7. Die Tätigkeiten des Vorstandes sind in einer internen Geschäftsordnung geregelt
- 8.8. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Aidshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.